



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
z.H. Alexandre Brodard
Bundesrain 20
3003 Bern

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Unser Zeichen: 746.1-00972 02.06.2016 Doknr: 513
Sachbearbeiter/in: Mav
Bern, 30. Juni 2016

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) sowie dem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz Stellung zu nehmen.

Gerne äussert sich die EKFF hierzu aus der Perspektive der von ihr anerkannten Leitgedanken¹. Dazu gehört zunächst die Forderung auf Anerkennung familiärer Leistungen und insofern namentlich von Care-Arbeit. Eine Folgezielsetzung ist, Armutsbetroffenheit und deren Risiko von Care-Arbeitenden zu reduzieren. Weiter und entsprechend tritt die EKFF dafür ein, gewandelte Verhältnisse und Realitäten von Familien zu adressieren, wozu auch die Pluralisierung der Familienformen gehört. In diesem Sinne vertritt die EKFF die Ansicht, dass es Zeit ist, eine grundlegende Revision des Erbrechts an die Hand zu nehmen.

Dass Care-Arbeit angemessen anzuerkennen ist – und zwar ungeachtet eines ehelichen Status zwischen Mann und Frau – wird grundrechtlich durch Art. 16 lit. c CEDAW verbürgt². Ebendiese Bestimmung schützt entsprechend auch die sog. negative Ehefreiheit, vgl. lit. a und lit. b³.

Das Erbrecht ist – neben dem Güterrecht, Unterhaltsrecht und Vorsorgeausgleich – ein *zivilrechtlich wesentliches Instrument*, familiäre Leistungen zu adressieren, folglich Armut sowie deren Risiken zu minimieren und einen Beitrag zur Anerkennung pluraler Lebensformen und gelebter familiärer Ver-

¹ Vgl. Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Die Leistungen der Familien anerkennen und fördern, Strategische Leitlinien 2015, Bern 2009.

² Vgl. Monika Pfaffinger/Domino Hofstetter, Kommentar zu Art. 16, Umsetzung Schweiz, in: Erika Schläppi/Silvia Ulrich/Judith Wyttenbach (Hrsg.), CEDAW, Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Allgemeine Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz – Umsetzung in Österreich, Bern 2015, Rz. 24, 27, 29-33, 37f.; Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Stellungnahme zur Neuregelung des Unterhaltsrechts vom 30.10.2016, Bern, S. 2; Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Stellungnahme zur Altersvorsorge 2020 vom 28.03.2014, Bern, S. 2; Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (Hrsg.), Pflegen, Betreuen und Bezahlen. Familien in späteren Lebensphasen, Bern 2006, S. 121.

³ Vgl. Monika Pfaffinger/Domino Hofstetter, a.a.O., Rz. 13, 15f., 19f., 22.

antwortung zu leisten. Vor diesem Hintergrund äussert sich die EKFF zu den Kernherausforderungen des Vorentwurfes wie folgt:

1. Ungenügende Beachtung demografischer Veränderungen und pluralisierter Familienformen

1.) Die EKFF kritisiert, dass, entgegen zahlreicher Vorstösse und Forderungen, der Vorentwurf keine angemessene erbrechtliche Regelung für die nicht-eheliche Gemeinschaft mit den auch in ihr erbrachten familiären Leistungen und Verantwortungen vorsieht⁴. Die nicht-eheliche Gemeinschaft zumindest punktuell mit einer überzeugenden erbrechtlichen Regelung ins ZGB zu integrieren bedeutet sodann keineswegs eine Gleichstellung mit der Ehe.

2.) Das vorgeschlagene Unterhaltsvermächtnis i.S.v. Art. 484a VE-ZGB ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Es scheint nur auf den ersten Blick das Ziel, Care-Arbeit angemessen anzuerkennen, zu verfolgen. Der damit vorgeschlagene Weg vermag unter den dargelegten Leitprinzipien nicht zu überzeugen:

- a. Die prozedurale Ausgestaltung weist mehrere Probleme auf: Die Durchsetzung auf dem Gerichtsweg trägt ein hohes Konfliktpotenzial in die Familie hinein. In Anbetracht der kurz angesetzten Klagefrist muss eine potenziell berechnigte Person kurz nach dem Todesfall gegen die ErbInnen des Erblassers den Prozess bestreiten. Das ist unter verschiedenen Titeln kein angemessener Weg, das Ziel, familiäre Leistungen – auch ausserhalb der Ehe – anzuerkennen. Rücksichtserwägungen, Pietäts- und Loyalitätsempfindungen sowie Prozessrisiken schrecken ab, geleistete Care-Arbeit auf dem Rechtsweg anerkennen zu lassen. Die nicht-eheliche Gemeinschaft wird damit auf einen disruptiven, strittigen Weg geschickt, was ihr als Institution wiederum abträglich sein kann. Das Ziel, familiäre Konflikte auf bestmöglichem Weg zu verhindern oder zu mindern, scheint verfehlt. Der Vorschlag widerspricht insofern auch dem Trend, alternative Streiterledigungen wie die Mediation einzusetzen. Das Wohl von Familien hängt denn auch – neben dem materiellen Recht – zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Ausgestaltung der prozeduralen Mechanismen ab.
- b. Das Unterhaltsvermächtnis soll nur unter restriktiven materiell-rechtlichen Voraussetzungen zugesprochen werden (insb. sog. Härtefälle). Auch damit greift es in den Augen der EKFF zu kurz.
- c. Zu viele Tatbestandselemente des gerichtlich zu erringenden Unterhaltsvermächtnisses bleiben zu vage.

3.) Die EKFF tritt für die Integration eines angemessenen erbrechtlichen Regelungsregimes für die nicht-eheliche Gemeinschaft ein. Das vorgeschlagene Unterhaltsvermächtnis kann hierfür nicht als richtiger Weg gesehen werden. Zu prüfen ist ein von Gesetzes wegen geschützter Anspruch auf eine erbrechtliche Partizipation als Kompensation insbesondere für Betreuungsarbeit. Die Forderung, gelebte familiäre Verantwortung anzuerkennen und damit pluraler Familienformen Rechnung zu tragen, erstreckt sich über die nicht-eheliche Gemeinschaft hinaus, gerade auch auf die Konstellationen von Fortsetzungsfamilien. Die EKFF plädiert auch insofern, das erbrechtliche Regelungsregime nochmals zu überdenken.

⁴ Vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), S. 18-20, abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2500/ZGB-Erbrecht_Erl.-Bericht_de.pdf (besucht am 30.06.2016); Zukunft Familie! Die Tagung für ein modernes Familienrecht in der Schweiz, Bundesamt für Justiz, Universität Freiburg, 24. Juni 2014, Programm abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/veranstaltungen/familienrecht/flyer-tagung-d.pdf> (besucht am 30.06.2016); Michelle Cottier, Ein zeitgemässes Erbrecht für die Schweiz. Bericht zur Motion 10.3524 Gutzwiller „Für ein zeitgemässes Erbrecht“ zuhanden des Bundesamts für Justiz, Basel 2014, in: successio/Not@lex Sonderheft 2014, 29-55; Monika Pfaffinger, Familien- und Erwerbsarbeit in Umordnung: Zeiten und ihre Werte, FamPra.ch 4/2014, S. 910 ff.; Monika Pfaffinger/Domino Hofstetter, a.a.O., Rz. 39, 45.

2. Gesetzgebungstechnik

Die vorgeschlagene Erbrechtsrevision ist nach einer Evaluation durch die EKFF in einigen Punkten ungenügend ausgereift. Insofern zu nennen sind die zahlreichen offenen Fragen⁵. Es gibt zu viele Fragen, deren Klärung in die Hände der Praxis gelegt wird. Ebendieser delegierende Trend in der Gesetzgebung war bereits bei der Teilrevision des Kindesunterhaltsrechts zu verzeichnen. Die EKFF plädiert dafür, dass der Gesetzgeber hinreichend konkretisierte Regelungen erlässt, welche der Praxis die notwendigen Richtungsanweisungen geben. Eine Gesetzgebung, die sich umsichtig und grundlegend der sich stellenden Fragen annimmt, ist gerade für Familien unverzichtbar, da ihr Wohl in massgeblicher Weise davon abhängt. Und ihr Wohl, die von ihr nachhaltig geprägt wird, ist unverzichtbar. Entsprechend tritt die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen dafür ein, dass man Gesetzesvorlagen, welche massgeblichen Einfluss auf Familien(gefüge) und ihre Mitglieder zeitigen, hinreichend Ressourcen und besondere Sorgfalt angedeihen lässt. Wird Familien ein überzeugendes Regelungsregime zur Verfügung gestellt, kommt damit auch deren Bedeutung für die Gesellschaft zum Ausdruck. Dazu gehört in den Augen der Kommission auch, dass konnexe Themen und Aufgaben hinreichend integriert werden. Mit dem Vorentwurf kontextuell ungenügend reflektiert sind unseres Erachtens die Aspekte der Vorsorge, der internationalen Verhältnisse und ggf. von Familienunternehmen. Sie sollten im Kontext einer Erbrechtsrevision fundierte Betrachtung und Harmonisierung finden. Die Abspaltung zusammenhängender Gebiete birgt, wie das Revisionspaket elterliche Sorge / Unterhalt gezeigt hat, ein Risiko mit Blick auf eine kongruente Gesetzgebung und tragfähige Lösungen. Eine kontextuelle und ausgereifte Gesetzgebung benötigt unbestritten Ressourcen, auch in zeitlicher Hinsicht. Damit ist ein letzter Punkt anzusprechen – die EKFF stuft die im Vernehmlassungsverfahren zur Verfügung gestellte Zeit für eine Stellungnahme als zu kurz ein.

3. Weiteres

Die vorgeschlagenen Reduktionen von Pflicht- und Erbteilen können in gewissen Situationen im Lichte der Leitlinien der EKFF wirken, in anderen nicht. Eine abschliessende Einschätzung zu deren Wirkungsweisen ist an dieser Stelle damit nicht möglich (vgl. 2.). Eine differenzierte Analyse hierzu sprengt den Rahmen einer Vernehmlassungsstellungnahme. Angezeigt wäre sie allerdings jedenfalls.

4. Zusammenfassendes

Die EKFF begrüsst es, eine Revision des Erbrechts an die Hand zu nehmen. Der Vorentwurf allerdings überzeugt nicht nur im Lichte der Leitideen der EKFF in zentralen Punkten nicht. Sie tritt dafür ein, dass eine angemessene erbrechtliche Regelung für die nicht-eheliche Gemeinschaft sowie für Fortsetzungsfamilien vorgeschlagen wird, welche Kontexte besser berücksichtigt. Sie tritt weiter dafür ein, diesem für Familien nachhaltig prägende Revisionsvorhaben die notwendige Zeit zu widmen, um ein tragfähiges, den heutigen Gegebenheiten und Forderungen entsprechendes Regelungsregime zu verabschieden.

Die EKFF dankt für die wohlwollende Prüfung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen



Monika Pfaffinger, Vize-Präsidentin EKFF

⁵ Vgl. Erbrechtsrevision: "Mehr offene Fragen als zuvor", Interview mit Thomas Sutter-Somm und Alexandra Rumo-Jungo, Plädoyer 3/16, S. 6-9.